

# Gebührenverordnung



**18.12.2009**

- (1) Anpassung vom 26.06.2012, Anhang I Art. 8
- (2) Anpassung vom 18.12.2012, Art. 15 aufgehoben
- (3) Anpassung vom 13.12.2013, Art. 26a eingefügt/Anhang I Art. 8 aufgehoben, Art. 10 eingefügt
- (4) Anpassung vom 22.09.2015, Art. 43a und Art. 43b eingefügt
- (5) Anpassung vom 13.12.2016, Art. 17 und Art. 41, Art. 24 aufgehoben
- (6) Anpassung vom 29.11.2021, Art. 26b eingefügt

# Inhaltsverzeichnis

<b>GEBÜHRENVERORDNUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>4</b>
GEGENSTAND .....	4
Grundsatz.....	4
BEMESSUNG .....	4
Kostendeckung Verhältnismässigkeit.....	4
Bemessungsarten .....	4
Gebühren nach Aufwand.....	4
Pauschalgebühren .....	5
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER .....	5
ERHEBUNG .....	5
Erlass der Gebühr .....	5
Inkasso .....	5
Kostenvorschuss.....	5
Benachrichtigung .....	5
Fälligkeit .....	5
Zahlungsfrist .....	5
Verzugszins.....	5
Verjährung.....	6
<b>GEBÜHRENBEREICHE</b> .....	<b>6</b>
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT.....	6
Familienrecht .....	6
Erbrecht.....	6
EINWOHNERKONTROLLE .....	7
Leichenpass .....	7
Einbürgerungen.....	7
ORTSPOLIZEIWESEN .....	7
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken.....	7
Handel und Gewerbe .....	8
Spielautomaten.....	8
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes.....	8
Miet- oder Pachtzinse.....	8
Handlungsfähigkeitszeugnis.....	8
Fundbüro.....	8
Waffenerwerbsschein.....	8
Hundetaxe .....	9
Parkgebühren <sup>6</sup> .....	9
BAUWESEN .....	10
Voranfragen.....	10
Vorläufige, formelle Prüfung .....	10
Vorläufige formelle und materielle Prüfung.....	10
Koordinierte, materielle Prüfung.....	10
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde).....	10
Beratung und Antragstellung .....	11
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde) .....	11
Projektänderungen / Verlängerungen .....	11
Vorzeitiger Baubeginn.....	11
Nachträgliches Baugesuch.....	11
BAUKONTROLLE.....	11
Baubeginn .....	11
Kontrollen .....	11

Massnahmen.....	11
WEITERE AUFWENDUNGEN .....	11
Planung .....	11
Aussergewöhnliche Bauvorhaben .....	12
NACHFÜHRUNG DES VERMESSUNGSWERKS .....	12
Aufnahme.....	12
STEUERWESEN .....	12
Veranlagung.....	12
Amtliche Bewertung.....	12
DATENSCHUTZ.....	12
TAGESSCHULE (MITTAGSTISCH.....	12
VERSCHIEDENES .....	12
Nachschlagen .....	12
Schreibarbeiten.....	13
AHV-Zweigstelle .....	13
Gebühreninkasso .....	13
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	13
Anhang I .....	13
Übergangsbestimmung .....	13
Inkrafttreten.....	13
<b>ANHANG I .....</b>	<b>15</b>
Aufwandgebühr.....	15
Werkhof .....	15
Brunnenmeister und übrige Funktionäre .....	15
Fotokopien.....	15
Folien.....	16
Laminieren .....	16
Faxen .....	16
Schulbus <sup>2</sup> .....	16
Hundefaxe <sup>3</sup> .....	17
Inkrafttreten.....	17
<b>GENEHMIGUNG .....</b>	<b>17</b>

## Gebührenverordnung

### Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Sämtliche Personen- und Ämterbezeichnungen im Reglement über die Gemeinderatsentschädigung der Einwohnergemeinde Buchholterberg sind in geschlechtsneutraler Form gehalten, d.h. die männliche Form gilt automatisch auch für die weibliche.

## Allgemeines

### Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die in der vorliegenden Verordnung aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

**Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung auszugehen.

## **Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner**

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach dieser Verordnung veranlasst oder verursacht.

### **Erhebung**

Erlass der Gebühr

**Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

**Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

**Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

**Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

**Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

**Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

**Art. 14**<sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## Gebührenbereiche

### Personen-, Familien-, Erbrecht

Familienrecht

**Art. 15** aufgehoben<sup>2</sup>

Erbrecht

**Art. 16**<sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung

Aufwandgebühr II

<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein

Fr. 30.00

<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung

Fr. 5.00 pro Person

<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis

Aufwandgebühr II

<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug

Fr. 2.00 pro Seite

<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde

Fr. 20.00

<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB

Fr. 30.00

<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen

Aufwandgebühr I

<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben

Aufwandgebühr I

---

<sup>2</sup> Anpassung vom 18.12.2012

## Einwohnerkontrolle

	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	<sup>3</sup> Einsicht in eigene Akten	Gebührenfrei, gem. Art. 21 Datenschutzgesetz
	<sup>4</sup> sonstige Adressauskünfte	<del>Fr. 10.00</del> Fr. 20.00 <sup>3</sup>
	<b>Art. 18</b> Lebensbescheinigung	Fr. 15.00
Leichenpass	<b>Art. 19</b> Ausstellung Leichenpass	Aufwandgebühr I
Einbürgerungen	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgebühr	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
	<sup>2</sup> Bearbeitungsgebühr	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11C EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 260.00 bis 390.00
	<sup>4</sup> Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 125.00 bis 250.00
	<sup>5</sup> Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV	Fr. 260.00 bis 390.00

## Ortspolizeiwesen

Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 26 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I

<sup>3</sup> Anpassung vom 13.12.2016

	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Fr. 10.00
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
Spielautomaten	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	Jährliche Gebühr	Gemäss Art. 19 Spielapparateverordnung
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Benützung von Räumen und Anlagen der Turnhalle	Gemäss Reglement Gemeinde
	<sup>2</sup> Benützung der Schulanlagen durch Private und Vereine	Gemäss Verordnung Gemeinderat
	<sup>3</sup> andere Anlagen	werden durch den Gemeinderat von Fall zu Fall festgesetzt
Miet- oder Pachtzinse	<sup>4</sup> Die Miet- oder Pachtzinse werden vertraglich geregelt. Der Vertrag wird jeweils vom zuständigen Organ aufgesetzt und unterschrieben.	
	<sup>5</sup> Die Höhe der Miet- und Pachtzinse wird vom zuständigen Organ festgelegt.	
Handlungsfähigkeitszeugnis	<b>Art. 24</b> aufgehoben <sup>4</sup>	
Fundbüro	<b>Art. 25</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00
Waffenerwerbsschein	<b>Art. 26</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

---

<sup>4</sup> Anpassung vom 13.12.2016



Hundetaxe <sup>5</sup>

**Art. 26a** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Artikel 13 des kantonalen Hundegesetzes.

BSG 916.31

<sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 40.00 bis Fr. 100.00 (jährlich pro Hund) fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

<sup>4</sup> Dienst-, Blinden-, Katastrophen- und Therapiehunde sowie Schweiss- oder Suchhunde von Wildhutorganen, welche nachweislich in ihrer ausgebildeten Funktion eingesetzt werden, können auf Gesuch hin von der Taxpflicht befreit werden.

<sup>5</sup> Hundehalter, welche erfolgreich das Hundehalterbrevet (HHB) erlangt haben, bezahlen eine reduzierte Hundetaxe.

<sup>6</sup> Wird die Taxe erlassen, wird eine Kontrollgebühr erhoben. Sie beträgt Fr. 10.00 bis Fr. 30.00 und wird vom Gemeinderat festgelegt.

Parkgebühren <sup>6</sup>

**Art. 26b** Pauschalgebühr beim Einsatz des Parkdienstes

Fr. 5.00

---

<sup>5</sup> Eingefügt mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2013, Inkrafttreten per 01.01.2014

<sup>6</sup> Eingefügt mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.11.2021, Inkrafttreten per 29.11.2021

## Bauwesen

Voranfragen	<b>Art. 27</b> Prüfung und Behandlung	Fr. 100.00
Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 30.00 pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 50.00
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung inkl. Vorbereitungszeit	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	
	- Kleine Baubewilligung	Fr. 150.00
	- ordentliche Baubewilligung	Fr. 300.00
	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen:	
	a) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	b) Strassenanschluss	Fr. 40.00
c) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 40.00	
d) Brandschutz	Fr. 40.00	
e) Wasseranschluss	Fr. 40.00	
f) Ausnahmegewilligung	Fr. 40.00 je Ausnahme	
	<sup>8</sup> für spezielle Bewilligungen durch Dritte sowie Amtsberichte werden die effektiven Kosten weiterverrechnet.	

Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen  <sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen  <sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde  <sup>4</sup> Amtsberichte	Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II  Fr. 150.00
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 32</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 33</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Nachträgliches Baugesuch	<b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Gebühren analog ordentliches Baugesuch  <sup>2</sup> Busse für Bauen ohne Baubewilligung	Gebührenverordnung Art. 30 ff.  Gemäss kantonalem Baugesetz, Strafen

### **Baukontrolle**

Baubeginn	<b>Art. 35</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
Kontrollen	<b>Art. 36</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, energetische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<b>Art. 37</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

### **Weitere Aufwendungen**

Planung	<b>Art. 38</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
---------	---	--------------------------------------

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 39</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
-------------------------------	---	------------------

### **Nachführung des Vermessungswerks**

Aufnahme	<b>Art. 40</b> Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Gebührentarif des Regierungsrates
----------	--	-----------------------------------

### **Steuerwesen**

Veranlagung	<b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister/Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.00-Fr. 20.00 <sup>5</sup>
	<sup>2</sup> Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I / mind. Fr. 10.00
	<sup>3</sup> Ausfüllen der Steuererklärung	Aufwandgebühr I Mind. Fr. 60.00
Amtliche Bewertung	<b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 0.50 / Seite A4

### **Datenschutz**

	<b>Art. 43</b> Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Datenschutzreglement 27.11.2009
--	--	---------------------------------

### **Tagesschule (Mittagstisch)**

Gebühren pro Mahlzeit	<b>Art. 43a</b> <sup>1</sup> Bandbreite pro Mittagessen Fr. 7.00 bis Fr. 10.00 Die Gebühr pro Mahlzeit wird jährlich durch die Bildungskommission festgelegt.	Verordnung über die Tagesschule
Betreuungsgebühren	<b>Art. 43b</b> <sup>1</sup> Die Betreuungsgebühren richten sich nach der kantonalen Tagesschulverordnung TSV (432.211.2).	Verordnung über die Tagesschule

### **Verschiedenes**

Nachschlagen	<b>Art. 44</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
--------------	---	-----------------

<sup>5</sup> Anpassung vom 13.12.2016

Schreibarbeiten	<b>Art. 45</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
AHV-Zweigstelle	<b>Art. 46</b> Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	<b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Mahnung	Fr. 20.00
	<sup>2</sup> Verfügung	Fr. 30.00

## Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang I	<b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Nach Massgabe dieser Verordnung beschliesst der Gemeinderat im Anhang I weitere Gebühren.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in dieser Verordnung nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) im Anhang I fest.
Übergangsbestimmung	<b>Art. 49</b> Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	<b>Art. 50</b> Diese Verordnung mit Anhang I tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie die Gebührenverordnung vom 01.02.2005 auf.

Die vorliegende Verordnung mit Anhang I wurde vom Gemeinderat Buchholterberg an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2009 genehmigt.

<sup>1</sup> Eingefügt mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.09.2015

Gemeinderat Buchholterberg  
Der Präsident                      Die Sekretärin

sig. Robert Oeschger              sig. Barbara Seewer

(1) Die Anpassung vom Anhang I, Art. 8, wurde vom Gemeinderat Buchholterberg an der Sitzung vom 26.06.2012 genehmigt.

Gemeinderat Buchholterberg  
Der Präsident:                      Der Gemeindeschreiber:

sig. Beat Haldimann    sig. Hansueli Ogi

(2) Die Anpassung vom Art. 15 (Streichung) wurde vom Gemeinderat Buchholterberg an der Sitzung vom 18.12.2012 genehmigt.

Gemeinderat Buchholterberg

Der Präsident:            Der Gemeindeschreiber:

sig. Beat Haldimann   sig. Hansueli Ogi

---

(3) Die Anpassung (Artikel 26a neu und Art. 10 Anhang I neu) und die Streichung (Art. 8 Schulbus Anhang I) wurden vom Gemeinderat Buchholterberg an der Sitzung vom 13.12.2013 genehmigt. Inkraftsetzung per 01.01.2014. Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 19.12.2013.

Gemeinderat Buchholterberg

Der Präsident:            Der Gemeindeschreiber:

sig. Beat Haldimann   sig. Hansueli Ogi

---

(4) Die Anpassung (Artikel 43a und 43b neu) wurden vom Gemeinderat Buchholterberg an der Sitzung vom 22.09.2015 genehmigt. Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 01.10.2015.

Gemeinderat Buchholterberg

Der Präsident:            Die Gemeindeschreiberin:

sig. Beat Haldimann   sig. Patricia Christen

---

(5) Die Anpassung (Artikel 17 und 41 und Artikel 24 aufgehoben) wurden vom Gemeinderat Buchholterberg an der Sitzung vom 13.12.2016 genehmigt. Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 29.12.2016.

Gemeinderat Buchholterberg

Der Präsident:            Die Gemeindeschreiberin:

sig. Beat Haldimann   sig. Patricia Christen

---

(6) Die Anpassung (Artikel 26b eingefügt) wurden vom Gemeinderat Buchholterberg an der Sitzung vom 29.11.2021 genehmigt. Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 16.12.2021.

Gemeinderat Buchholterberg

Die Gemeindepräsidentin            Die Leiterin Gemeindeverwaltung

sig. Sandra Nussbaum            sig. Patricia Christen

## Anhang I

Gestützt auf Art. 48 der Gebührenverordnung der Gemeinde Buchholterberg vom 18.12.2009 erlässt der Gemeinderat folgende Gebühren im Anhang I:

Aufwandgebühr **Art. 1** <sup>1</sup> Die Aufwandgebühr I beträgt Fr. 50.00 pro Stunde.

<sup>2</sup> Die Aufwandgebühr II beträgt Fr. 100.00 pro Stunde.

Werkhof **Art. 2** <sup>1</sup> Für Leistungen des Werkhofs werden folgende Gebühren erhoben:

Arbeit Werkgruppenchef	150 % vom Bruttostundenlohn
Arbeiten Werkgruppe	150 % vom Bruttostundenlohn
Materiallieferungen	Ankaufspreis + 10 %

<sup>2</sup> Die Ansätze für die Maschinen werden vom zuständigen Ressortchef festgelegt.

<sup>3</sup> Der Werkgruppenchef entscheidet zusammen mit dem Ressortchef bei einmaligen Aufträgen im Einzelfall, ob der Auftrag ausgeführt werden kann. Dabei berücksichtigt er insbesondere, ob dies negative Auswirkungen auf die Arbeiten zugunsten der Gemeinde hat.

<sup>4</sup> Arbeitsgeräte dürfen nur ausnahmsweise vermietet werden. Der Mieter muss über die nötigen Kenntnisse für die Bedienung verfügen. Der Werkgruppenchef entscheidet im Einzelfall zusammen mit dem Ressortleiter.

Brunnenmeister und übrige Funktionäre **Art. 3** Für Leistungen des Brunnenmeisters und der übrigen Funktionäre werden folgende Gebühren erhoben:

Arbeit Brunnenmeister	150 % vom Bruttostundenlohn
Arbeiten übrige Funktionäre	150 % vom Bruttostundenlohn

Fotokopien **Art. 4** <sup>1</sup> Für schwarz-weiss Fotokopien werden folgende Gebühren verrechnet:

A4 Einseitig	Fr. 0.20
A4 Doppelseitig	Fr. 0.40
A3 Einseitig	Fr. 0.50
A3 Doppelseitig	Fr. 1.00

<sup>2</sup> Für farbige Kopien werden folgende Gebühren verrechnet:

A4 Einseitig	Fr. 1.00
A4 Doppelseitig	Fr. 2.00
A3 Einseitig	Fr. 2.00
A3 Doppelseitig	Fr. 4.00

Folien	<p><b>Art. 5</b> Für den Ausdruck von schwarz-weiss Folien werden folgende Gebühren verrechnet:</p> <p>A4 Fr. 1.00</p> <p><sup>2</sup> Für den Ausdruck von farbigen Folien werden folgende Gebühren verrechnet:</p> <p>A4 Fr. 1.70</p>								
Laminieren	<p><b>Art. 6</b> Für die Benützung des Laminiergerätes werden folgende Gebühren verrechnet:</p> <p>A5 Einseitig/Doppelseitig Fr. 1.00  A4 Einseitig/Doppelseitig Fr. 1.50  A3 Einseitig/Doppelseitig Fr. 2.00</p>								
Faxen	<p><b>Art. 7</b> Für die Benützung des Faxgerätes werden folgende Gebühren verrechnet:</p> <p>1. A4-Seite Fr. 5.00  Jede weitere A4-Seite Fr. 1.00</p>								
Schulbus <sup>2</sup>	<p><del><b>Art. 8</b> Für die Benützung des Schulbusses durch Dritte werden folgende Gebühren verrechnet:</del></p> <p><del><sup>1</sup> In jedem Fall eine Pauschale von Fr. 50.00 Pro Benützungstag Fr. 1.50/km, jedoch mind. Fr. 50.00<sup>1</sup>.</del></p> <p><del><sup>2</sup> Pro Km Fr. 1.50<sup>1</sup>.</del></p> <p><del><sup>3</sup> Der Selbstbehalt bei einem Unfall muss vom Verursacher übernommen werden. Ebenfalls die Prämienhöhung, wenn kein Bonusschutz vorhanden ist.</del></p> <p><del><sup>4</sup> Die Reservation des Schulbusses ist mit einem amtlichen Formular auszufüllen.</del></p>								
Übrige Verwaltungsarbeiten	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung kann für Dritte Arbeiten ausführen, welche in der Gebührenverordnung nicht enthalten sind. Dafür werden folgende Gebühren erhoben:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Arbeit Gemeindeschreiber</td> <td>Aufwandgebühr II</td> </tr> <tr> <td>Arbeit Finanzverwalter</td> <td>Aufwandgebühr II</td> </tr> <tr> <td>Arbeit Verwaltungsangestellte</td> <td>Aufwandgebühr I</td> </tr> <tr> <td>Arbeit Auszubildende 50 %</td> <td>Aufwandgebühr I</td> </tr> </table>	Arbeit Gemeindeschreiber	Aufwandgebühr II	Arbeit Finanzverwalter	Aufwandgebühr II	Arbeit Verwaltungsangestellte	Aufwandgebühr I	Arbeit Auszubildende 50 %	Aufwandgebühr I
Arbeit Gemeindeschreiber	Aufwandgebühr II								
Arbeit Finanzverwalter	Aufwandgebühr II								
Arbeit Verwaltungsangestellte	Aufwandgebühr I								
Arbeit Auszubildende 50 %	Aufwandgebühr I								

<sup>1</sup> Anpassung vom 26.06.2012

<sup>2</sup> Streichung vom 13.12.2013



<sup>2</sup> Der Gemeindeschreiber oder der Finanzverwalter entscheidet bei einmaligen Aufträgen im Einzelfall, ob der Auftrag ausgeführt werden kann. Dabei berücksichtigen sie insbesondere, ob dies negative Auswirkungen auf die Arbeiten zugunsten der Gemeinde hat.

<sup>3</sup> Bei wiederkehrenden Aufträgen ist ein Vertrag abzuschliessen, welcher durch den Gemeinderat abgeschlossen wird.

Hundetaxe <sup>3</sup>

**Art. 10** <sup>1</sup> Taxe pro Hund und Jahr Fr. 60.00.

<sup>2</sup> Wird die Taxe gemäss Art. 26a Abs. 4 erlassen, wird eine Kontrollgebühr von Fr. 10.00 erhoben.

<sup>3</sup> Die Taxe gemäss Art. 26a Abs. 5 wird um Fr. 20.00 reduziert.

Inkrafttreten

**Art. 11** Dieser Anhang I tritt zusammen mit der Gebührenverordnung auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

## Genehmigung

Vom Gemeinderat der Gemeinde Buchholterberg an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2009 beschlossen.

Gemeinderat Buchholterberg  
Der Präsident                      Die Sekretärin

sig. Robert Oeschger

sig. Barbara Seewer

---

(1) Die Anpassung vom Anhang I, Art. 8, wurde vom Gemeinderat Buchholterberg an der Sitzung vom 26.06.2012 genehmigt.

Gemeinderat Buchholterberg  
Der Präsident:                      Der Gemeindeschreiber:

sig. Beat Haldimann   sig. Hansueli Ogi

---

(2) Die Anpassung vom Art. 15 (Streichung) wurde vom Gemeinderat Buchholterberg an der Sitzung vom 18.12.2012 genehmigt.

Gemeinderat Buchholterberg  
Der Präsident:                      Der Gemeindeschreiber:

sig. Beat Haldimann   sig. Hansueli Ogi

---

(3) Die Anpassung (Artikel 26a neu und Art. 10 Anhang I neu) und die Streichung (Art. 8 Schulbus Anhang I) wurden vom Gemeinderat Buchholterberg an der Sitzung vom 13.12.2013 genehmigt. Inkraftsetzung per 01.01.2014. Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 19.12.2013.

Gemeinderat Buchholterberg

Der Präsident:            Der Gemeindegeschreiber:

sig. Beat Haldimann   sig. Hansueli Ogi

---

(4) Die Anpassung (Art 43a und Art 43b neu) wurden vom Gemeinderat Buchholterberg an der Sitzung vom 22.09.2015 genehmigt. Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 01.10.2015.

Gemeinderat Buchholterberg

Der Präsident:            Die Gemeindegeschreiberin:

sig. Beat Haldimann   sig. Patricia Christen

---

(5) Die Anpassung (Artikel 17 und 41 und Artikel 24 aufgehoben) wurden vom Gemeinderat Buchholterberg an der Sitzung vom 13.12.2016 genehmigt. Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 29.12.2016.

Gemeinderat Buchholterberg

Der Präsident:            Die Gemeindegeschreiberin:

sig. Beat Haldimann   sig. Patricia Christen

---

(6) Die Anpassung (Artikel 26b eingefügt) wurden vom Gemeinderat Buchholterberg an der Sitzung vom 29.11.2021 genehmigt. Publikation im Thuner Amtsanzeiger vom 16.12.2021.

Gemeinderat Buchholterberg

Die Gemeindepräsidentin            Die Leiterin Gemeindeverwaltung

sig. Sandra Nussbaum            sig. Patricia Christen